



BERICHT
über die
PRÜFUNG DES RECHNUNGSABSCHLUSSES
zum 31.12.2023
der
Technische Universität Graz

8010 Graz
Rechbauerstraße 12

Graz, 3.4.2024

31260278
SW

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Schubertstraße 62, 8010 Graz
Firmensitz: Am Belvedere 4, 1100 Wien

Telefon: +43-5-70 375-8000
Telefax: +43-5-70 375-8983
HG Wien, FN 292963d
bdo.at

<i>INHALTSVERZEICHNIS</i>	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
4. Bestätigungsvermerk	3
 <i>BEILAGENVERZEICHNIS</i>	 Beilage
Rechnungsabschluss	
Rechnungsabschluss zum 31.12.2023	
Bilanz zum 31.12.2023	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Rechnungsjahr vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023	II
Angaben und Erläuterungen für das Rechnungsjahr vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023	III
Andere Beilagen	
Ergänzungen Anhang	IV
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Rektorats und des Universitätsrates der
Technische Universität Graz,
Graz

Wir haben die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31.12.2023 der

**Technische Universität Graz,
Graz,**
(im Folgenden auch kurz "Universität" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Mit Beschluss des Universitätsrates vom 29.6.2023 der Technische Universität Graz, Graz, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Rechnungsjahr 2023 gewählt. Die Universität, vertreten durch den Universitätsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Rechnungsabschluss zum 31.12.2023 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269ff UGB zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung der Universität beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufssüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von November 2023 (Vorprüfung) sowie von März bis April 2024 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Universität in Graz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Peter Pickl, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Universität abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Universität und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Universität und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES RECHNUNGSABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses sind in den Angaben und Erläuterungen des Rechnungsabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Rektorats in den Angaben und Erläuterungen des Rechnungsabschlusses und dabei insbesondere auf Abschnitt Rechnungsabgrenzungsposten, in dem festgehalten wird, nach welchen Kriterien die Abgrenzung der vereinnahmten Globalbudgetmittel erfolgt. In Anwendung der AFRAC-Stellungnahme 6 Zuschüsse im öffentlichen Sektor (UGB), Dezember 2017, Rz 39ff werden seitens der Technischen Universität Graz auch nicht eindeutig zweckgewidmete Globalbudgetanteile, die nach Maßgabe interner Budgetplanungen für künftige Aufwendungen bestimmt sind, als Passive Rechnungsabgrenzung abgegrenzt.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG UND RECHNUNGSABSCHLUSS

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Rechnungsabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Universität gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

Die Voraussetzungen für die Erstellung eines Frühwarnberichts (§ 16 Univ. Rechnungsabschluss-VO) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM RECHNUNGSABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Rechnungsabschluss der Technische Universität Graz, Graz, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr sowie den Angaben und Erläuterungen, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Rechnungsabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2023 sowie der Ertragslage der Universität für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 und der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Universität unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES UNIVERSITÄTSRATS FÜR DEN RECHNUNGSABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 und der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Universitätstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Universitätstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Universitätstätigkeit anzuwenden.

Der Universitätsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Universität.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES RECHNUNGSABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder

Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechnungsabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Universität abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Universitätstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Universitätstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Rechnungsabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Universität von der Fortführung der Universitätstätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechnungsabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Rechnungsabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Universitätsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Graz, am 3.4.2024

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

ppa. Mag. Peter Pickl
Wirtschaftsprüfer

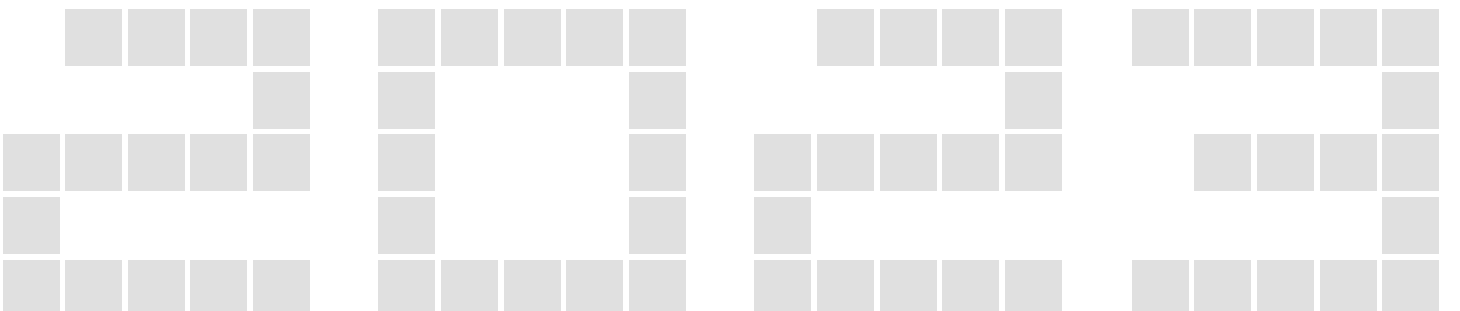
Mag. (FH) René Berger
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechnungsabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.



© Markus Kaiser, Graz

RECHNUNGS- ABSCHLUSSBERICHT 2023



Inhalt

Rechnungsabschluss zum 31.12.2023

Beilage I

Bilanz zum 31.12.2023

Beilage II

Gewinn- und Verlustrechnung für das Rechnungsjahr 2023

Beilage III

Angaben und Erläuterungen für das Rechnungsjahr 2023 5

A. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN..... 5

B. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ 13

C. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG..... 31

D. SONSTIGE ANGABEN..... 35

Ergänzungen zum Anhang für das Geschäfts- und Rechnungsjahr 2023 43

Anlagenpiegel für das Rechnungsjahr 2023

Investitionszuschussspiegel Rücklagen für das Rechnungsjahr 2023

Investitionszuschussspiegel Sonderposten für das Rechnungsjahr 2023

Bilanz zum 31.12.2023 TU Graz

Beilage I



AKTIVA	€	31.12.2023 €	31.12.2022 T€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	685.058,82		910
a) davon entgeltlich erworben	685.058,82		910
b) davon selbst erstellt	0,00		0
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	1.302.216,42		0
		1.987.275,24	910
II. Sachanlagen			
1. Bauten auf fremdem Grund	16.336.995,66		17.173
2. Technische Anlagen und Maschinen	14.442.206,25		14.992
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	6.253.472,07		5.993
4. Sammlungen	126.745,43		127
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.923.249,40		7.955
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	3.948.157,57		3.361
		51.030.826,38	49.601
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	2.080.277,55		2.057
2. Ausleihungen an Rechtsträger, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	29.789.606,16		31.034
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	18.685.772,90		11.121
		50.555.656,61	44.212
		103.573.758,23	94.723
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Betriebsmittel	175.449,00		151
2. Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter	21.797.557,56		19.148
3. Geleistete Anzahlungen	42.517,61		35
		22.015.524,17	19.334
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Leistungen	16.124.552,04		15.713
2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.566.397,38		1.444
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.636.838,14		2.570
		19.327.787,56	19.727
III. Wertpapiere und Anteile		3.000.000,00	8.775
IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten		104.648.476,52	67.402
		148.991.788,25	115.238
C. Rechnungsabgrenzungsposten		26.082.700,09	28.778
		278.648.246,57	238.739

PASSIVA	€	31.12.2023 €	31.12.2022 T€
A. Eigenkapital			
I. Universitätskapital			
1. Universitätskapital Global	12.409.979,97		12.410
2. Zweckgebundene Drittmittel	10.195.339,23		10.195
		22.605.319,20	22.605
II. Rücklagen			
1. Rücklagen für allgemeine Risiken des Drittmittelbereichs	35.404.680,23		31.130
2. Rücklagen für Investitionszuschüsse im Anlagevermögen	423.049,74		468
		35.827.729,97	31.599
III. Bilanzverlust / -gewinn		51,85	-334
davon Bilanzverlust / -gewinn Global		-2.265.326,30	-2.988
davon Bilanzgewinn Drittmittel		2.265.378,15	2.654
davon Verlustvortrag		-334.290,81	0
		58.433.101,02	53.870
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen			
1. Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	6.194.461,56		3.897
2. Noch nicht zugewiesene Investitionszuschüsse	9.196.663,57		5.135
		15.391.125,13	9.032
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Abfertigungen	8.177.346,00		8.044
2. Sonstige Rückstellungen	50.228.728,25		42.549
		58.406.074,25	50.593
D. Verbindlichkeiten			
1. Erhaltene Anzahlungen	33.564.491,80		34.321
davon von den Vorräten absetzbar	20.340.752,19		17.816
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.904.144,37		6.116
3. Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	111.838,33		11
4. Sonstige Verbindlichkeiten	14.368.629,65		8.698
		56.949.104,15	49.146
E. Rechnungsabgrenzungsposten		89.468.842,02	76.100
		278.648.246,57	238.739
Eventualverbindlichkeiten		15.175.775,00	14.500

2023

2022

	2023			2022		
	Gesamt €	davon aus Globalmitteln €	davon aus Drittmitteln €	Gesamt €	davon aus Globalmitteln €	davon aus Drittmitteln €
1. Umsatzerlöse						
a) Erlöse aufgrund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	202.361.258,58	202.361.258,58	0,00	185.389.816,45	185.389.816,45	0,00
b) Erlöse aus Studienbeiträgen	3.193.395,39	3.193.395,39	0,00	2.968.609,93	2.968.609,93	0,00
c) Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	1.401.252,91	1.401.252,91	0,00	1.474.928,52	1.474.928,52	0,00
d) Erlöse gemäß § 27 UG	68.220.399,78	0,00	68.220.399,78	69.810.961,53	0,00	69.810.961,53
e) Kostenersätze gemäß § 26 UG	7.242.716,33	29.720,00	7.212.996,33	6.399.959,03	24.234,00	6.375.725,03
f) Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze <i>davon sonstige Erlöse von Bundesministerien</i>	21.725.209,78 1.132.873,24	21.725.209,78 1.132.873,24	0,00 0,00	18.630.918,01 1.717.093,04	18.630.918,01 1.717.093,04	0,00 0,00
	304.144.232,77	228.710.836,66	75.433.396,11	284.675.193,47	208.488.506,91	76.186.686,56
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter	2.649.341,90	0,00	2.649.341,90	-2.222.369,13	0,00	-2.222.369,13
3. Aktivierte Eigenleistungen	1.113,82	829,12	284,70	10.424,35	5.550,75	4.873,60
4. Sonstige betriebliche Erträge						
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	107.533,34	103.615,21	3.918,13	21.621,52	6.445,46	15.176,06
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.060.100,50	46.274,43	1.013.826,07	1.291.891,94	223.694,93	1.068.197,01
c) Übrige <i>davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen</i>	15.507.286,38 2.516.595,44	13.497.842,60 1.899.411,24	2.009.443,78 617.184,20	12.239.036,61 2.940.230,70	10.206.803,22 2.050.101,36	2.032.233,39 890.129,34
	16.674.920,22	13.647.732,24	3.027.187,98	13.552.550,07	10.436.943,61	3.115.606,46
ERLÖSE	323.469.608,71	242.359.398,02	81.110.210,69	296.015.798,76	218.931.001,27	77.084.797,49
5. Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	5.381.289,30	1.891.755,86	3.489.533,44	5.143.099,75	1.641.045,33	3.502.054,42
a) Sachmittel	2.189.500,90	827.669,51	1.361.831,39	2.462.716,06	811.665,87	1.651.050,19
b) bezogene Herstellungsleistungen	3.191.788,40	1.064.086,35	2.127.702,05	2.680.383,69	829.379,46	1.851.004,23
6. Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter <i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte</i>	157.491.493,99 15.398.454,94	117.670.853,76 15.398.454,94	39.820.640,23 0,00	145.910.925,72 15.080.581,10	108.742.014,13 15.080.581,10	37.168.911,59 0,00
b) Aufwendungen für Lehre gemäß den Verwendungskategorien 17 und 18 UHSBV, BGBl. II Nr. 216/2019 in der jeweils gültigen Fassung	2.284.344,29	2.274.129,46	10.214,83	2.255.437,12	2.223.453,14	31.983,98
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen <i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte</i>	2.886.828,63 0,00	2.320.923,29 0,00	565.905,34 0,00	3.460.483,96 0,00	2.805.598,29 0,00	654.885,67 0,00
d) Aufwendungen für Altersversorgung <i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte</i>	4.945.648,26 96.855,76	3.840.563,53 96.855,76	1.105.084,73 0,00	4.486.748,42 95.062,65	3.453.394,18 95.062,65	1.033.354,24 0,00
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge <i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte</i>	33.823.158,53 2.516.294,68	24.783.058,85 2.516.294,68	9.040.099,68 0,00	31.880.071,46 2.492.415,86	23.644.998,75 2.492.415,86	8.235.072,71 0,00
f) Sonstige Sozialaufwendungen <i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte</i>	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00
	201.431.473,70	150.889.528,89	50.541.944,81	187.993.666,68	140.869.458,49	47.124.208,19
7. Abschreibungen	17.207.764,63	13.736.050,04	3.471.714,59	17.409.625,33	13.471.866,04	3.937.759,29
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen						
a) Steuern, soweit nicht vom Einkommen	584.804,68	554.382,79	30.421,89	197.425,95	150.790,97	46.634,98
b) Übrige	96.341.419,71	86.595.023,20	9.746.396,51	85.164.857,69	75.370.292,48	9.794.565,21
	96.926.224,39	87.149.405,99	9.776.818,40	85.362.283,64	75.521.083,45	9.841.200,19
AUFWENDUNGEN	320.946.752,02	253.666.740,78	67.280.011,24	295.908.675,40	231.503.453,31	64.405.222,09
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Universitätserfolg vor IDB)	2.522.856,69	-11.307.342,76	13.830.199,45	107.123,36	-12.572.452,04	12.679.575,40
10. Interne Verrechnungen						
a) pauschale Infrastruktur- und Dienstleistungsbeiträge	0,00	9.988.786,41	-9.988.786,41	0,00	9.858.967,20	-9.858.967,20
b) Individuelle Leistungsverrechnungen	0,00	1.018.009,39	-1.018.009,39	0,00	-15.066,82	15.066,82
	0,00	11.006.795,80	-11.006.795,80	0,00	9.843.900,38	-9.843.900,38
11. Zwischensumme aus Z 9 und Interne Verrechnung (Universitätserfolg)	2.522.856,69	-300.546,96	2.823.403,65	107.123,36	-2.728.551,66	2.835.675,02
12. Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen	2.554.186,87	1.246.270,15	1.307.916,72	686.285,22	140.803,47	545.481,75
a) <i>davon aus Zuschreibungen</i>	408.971,34	138.792,00	270.179,34	17.307,22	7.000,00	10.307,22
b) <i>davon von Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</i>	500.626,64	0,00	500.626,64	413.563,85	89,07	413.474,78
13. Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen	34.777,01	20.964,23	13.812,78	1.022.669,94	401.585,40	621.084,54
a) <i>davon Abschreibungen</i>	0,00	0,00	0,00	1.007.664,68	393.744,00	613.920,68
b) <i>davon Aufwendungen von Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14. Zwischensumme aus Z 12 bis 13 (Finanzerfolg)	2.519.409,86	1.225.305,92	1.294.103,94	-336.384,72	-260.781,93	-75.602,79
15. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 11 und Z 14)	5.042.266,55	924.758,96	4.117.507,59	-229.261,36	-2.989.333,59	2.760.072,23
16. Steuern vom Einkommen	478.692,55	247.132,29	231.560,26	135.655,86	29.082,82	106.573,04
17. Jahresüberschuss / -verlust	4.563.574,00	677.626,67	3.885.947,33	-364.917,22	-3.018.416,41	2.653.499,19
18. Auflösung von Rücklagen	45.306,54	45.254,69	51,85	30.626,41	30.208,75	417,66
19. Zuweisung zu Rücklagen für allgemeine Risiken des Drittmittelbereiches	4.274.537,88	0,00	4.274.537,88	0,00	0,00	0,00
20. Gewinn/Verlustvortrag	-334.290,81	-2.988.207,66	2.653.916,85	0,00	0,00	0,00
21. Bilanzgewinn / -verlust	51,85	-2.265.326,30	2.265.378,15	-334.290,81	-2.988.207,66	2.653.916,85

Angaben und Erläuterungen für das Rechnungsjahr 2023

A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Rechnungsabschluss zum 31.12.2023 der Technischen Universität Graz wurde nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002, UG idgF) iVm der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ. RechnungsabschlussVO, URAV idgF) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der unternehmensrechtlichen Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität zu vermitteln, aufgestellt.

Für das Rechnungswesen der Universitäten ist gemäß § 16 UG 2002 der erste Abschnitt des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches wurden freiwillig angewendet.

Die gemäß § 16 Abs. 2 UG 2002 erlassene URAV enthält detaillierte Bestimmungen für die Gliederung des Rechnungsabschlusses, die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden, die Prüfung des Rechnungsabschlusses sowie die Aufnahme entsprechender Erläuterungen.

Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und von der Fortführung der Universität ausgegangen.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat die Universität diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

A K T I V A

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten zuzüglich der Anschaffungsnebenkosten, abzüglich der in Anspruch genommenen Skonti und den nach der linearen Abschreibungsmethode errechneten planmäßigen Abschreibungen, bewertet. Als Nutzungsdauer werden 3 bis 10 Jahre zugrunde gelegt.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden gemäß § 204 Abs. 2 UGB durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind. Bei Wegfall der Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung erfolgt eine Zuschreibung bis maximal zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten.

Sachanlagen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich der in Anspruch genommenen Skonti und der planmäßigen Abschreibung bewertet.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände werden im Anlagenspiegel als Zu- und Abgang ausgewiesen und im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

Öffentliche sowie private Zuwendungen auf Investitionen in das Anlagevermögen werden gemäß § 8 URAV bzw. gemäß der AFRAC-Stellungnahme 6, Zuschüsse im öffentlichen Sektor (UGB), Dezember 2015, ab dem 1.1.2004 als Investitionszuschüsse auf der Passivseite ausgewiesen. Ihre Auflösung erfolgt analog der Nutzungsdauer des jeweils bezuschussten Vermögensgegenstandes. Die Auflösung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position „sonstige betriebliche Erträge“ ausgewiesen.

Die planmäßigen Abschreibungen werden linear unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern und Abschreibungssätze berechnet:

	Nutzungsdauer	Abschreibungs- satz
Bauten, einschließlich der Investitionen auf fremdem Grund In begründeten Einzelfällen wurde eine kürzere Nutzungsdauer angesetzt	30 Jahre	3,33 %
Technische Anlagen und Maschinen		
Elektronische Anlagen	5 Jahre	20 %
Sonstige technische Anlagen und Maschinen	10 Jahre	10 %
In wenigen Einzelfällen wurde eine längere bzw. kürzere Nutzungsdauer angesetzt		
Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	5 Jahre	20 %
Sammlungen	keine	0 %
EDV-Anlagen und IT-Infrastruktur	3 Jahre	33,33 %
Andere Anlagen und sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Elektronische Geräte	5 Jahre	20 %
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	10 Jahre	10 %

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres wird die volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Abweichend von § 203 Abs. 1 UGB werden wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger gemäß § 7 Abs. 2 URAV im Anschaffungsjahr mit den gesamten Anschaffungspreisen angesetzt und in den Folgejahren um jährliche Abschreibungen in Höhe von 20 % vermindert.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden gemäß § 204 Abs. 2 UGB durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind. Bei Wegfall der Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung erfolgt eine Zuschreibung bis maximal zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten.

Finanzanlagen

Beteiligungen werden zu Anschaffungskosten, gegebenenfalls vermindert um Abschreibungen zur Berücksichtigung von Wertminderungen, bewertet.

Finanzanlagen mit einer Behaltdauer von über 3 Jahren werden im Anlagevermögen ausgewiesen. Es bestehen Ausleihungen an Rechtsträger, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, in Höhe von € 29 789 606,16.

Die **Wertpapiere des Anlagevermögens** werden jeweils mit dem Kurswert zum Anschaffungszeitpunkt angesetzt und falls erforderlich auf den niedrigeren Kurswert des Stichtags abgeschrieben. Bei Wegfall der Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung erfolgt eine Zuschreibung bis maximal zu den Anschaffungskosten. In den Wertpapieren des Anlagevermögens sind Termineinlagen, Anleihefonds, Schuldverschreibungen und Obligationen in Höhe von € 18 676 553,00 (Vorjahr: T€ 11 116) und Aktien in Höhe von € 9 219,90 (Vorjahr: T€ 5) enthalten.

Umlaufvermögen

Vorräte

Die Bewertung der **Betriebsmittel** erfolgt zu den Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips.

Die **noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter** werden basierend auf einer Betriebsabrechnung ermittelt. Die Erfassung der Projektkosten erfolgt über Projektaufträge.

Die Bewertung erfolgt einzeln zu Herstellungs- oder Anschaffungskosten gemäß § 7 Abs. 1 URAV iVm § 203 Abs. 3 UGB.

Nebst den Einzelkosten werden dabei angemessene Teile der Gemeinkosten berücksichtigt. Zinsaufwendungen und Wagnisse werden nicht angesetzt. Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten werden auch bei Aufträgen, deren Ausführung sich über mehr als zwölf Monate erstreckt, nicht miteinbezogen.

Für voraussichtlich verlustbringende Projekte und für noch zu erwartende Kosten für bereits fakturierte Leistungen werden Rückstellungen gebildet.

Im Rechnungsabschluss 2023 errechnet sich in den Vorräten unter der Position „noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter“ ein Betrag in Höhe von € 21 797 557,56 (Vorjahr: T€ 19 148).

Zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage werden alle **Forschungsförderungen**, für Förderprojekte als Zuschuss zur Abdeckung projektbezogener Aufwendungen erfasst. Erhaltene Zuschüsse zur Abdeckung von entsprechend präzisierten Aufwendungen für künftige Perioden, werden als passive Rechnungsabgrenzungen ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nennwert ausgewiesen, soweit nicht im Fall erkennbarer Einzelrisiken der niedrigere beizulegende Wert anzusetzen ist. Bestehen Forderungen mit einer Laufzeit von über 5 Jahren, so werden diese unter der Position Ausleihungen im Anlagevermögen gezeigt.

Wertpapiere des Umlaufvermögens

In den Wertpapieren des Umlaufvermögens sind Anleihen in Höhe von € 0,00 (Vorjahr: T€ 5 775) und Obligationen in Höhe von € 3 000 000,00 (Vorjahr: T€ 3 000) enthalten.

Bank- und Kassenwerte

Die Bankguthaben belaufen sich auf € 104 608 316,19 (Vorjahr: T€ 67 365) und die Guthaben auf den Handkassen haben eine Höhe von € 40 160,33 (Vorjahr: T€ 37).

Aktive Rechnungsabgrenzung

In der Aktiven Rechnungsabgrenzung werden insbesondere Baukostenzuschüsse und Abgrenzungen auf Grund von Leistungszeitraumberechnungen ausgewiesen.

PASSIVA

Universitätskapital

Das Universitätskapital beträgt € 22 605 319,20 (Vorjahr: T€ 22 605).

Rückstellungen

Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen und ähnliche Verpflichtungen

Die Abfertigungsrückstellung und die Rückstellungen für die abfertigungsähnlichen Verpflichtungen (Jubiläumsgelder) werden unter Anwendung der AFRAC-Stellungnahme 27 „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ (Juni 2022) nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Zugrundelegung der biometrischen Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P „Angestellte“ (Vorjahr AVÖ 2018-P „Angestellte“) auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,47% (Vorjahr: 1,37%) (Durchschnittszinssatz über 10 Jahre bzw. einer gewichteten Duration von 9,2 Jahren (Vorjahr: Duration 9,46 Jahren)), einer durchschnittlichen Bezugserhöhung von 9,15% mit einem linear fallenden Verlauf bis 2027 auf den Stand von 2021 (Stand 2021: für Beamte von 3,68%, für Vertragsbedienstete von 2,78% und für Mitarbeiter*innen gemäß Universitäts-KV von 3,27%) und des gesetzlichen Pensionseintrittsalters ermittelt. Der Fluktuationsaufschlag wurde dienstzeitabhängig zwischen 0% und 28,2% (Vorjahr: 0%-28,2%) berücksichtigt.

Sonstige Rückstellungen

Bei den sonstigen Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wird eine Abzinsung vorgenommen. Die Abzinsung erfolgte mit dem laufzeitäquivalenten marktüblichen Zinssatz.

Die **sonstigen Rückstellungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und der Höhe nach noch nicht feststehende Verbindlichkeiten, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt.

Währungsumrechnung

Forderungen und Verbindlichkeiten sind mit dem Devisenmittelkurs zum Zeitpunkt der Entstehung oder nach dem strengen Niederstwert- bzw. Höchstwertprinzip zum Bilanzstichtag bewertet.

B. Erläuterungen zur Bilanz

A K T I V A

ANLAGEVERMÖGEN

Hinsichtlich der Entwicklung der einzelnen Positionen des Anlagevermögens wird auf den Anlagenspiegel verwiesen.

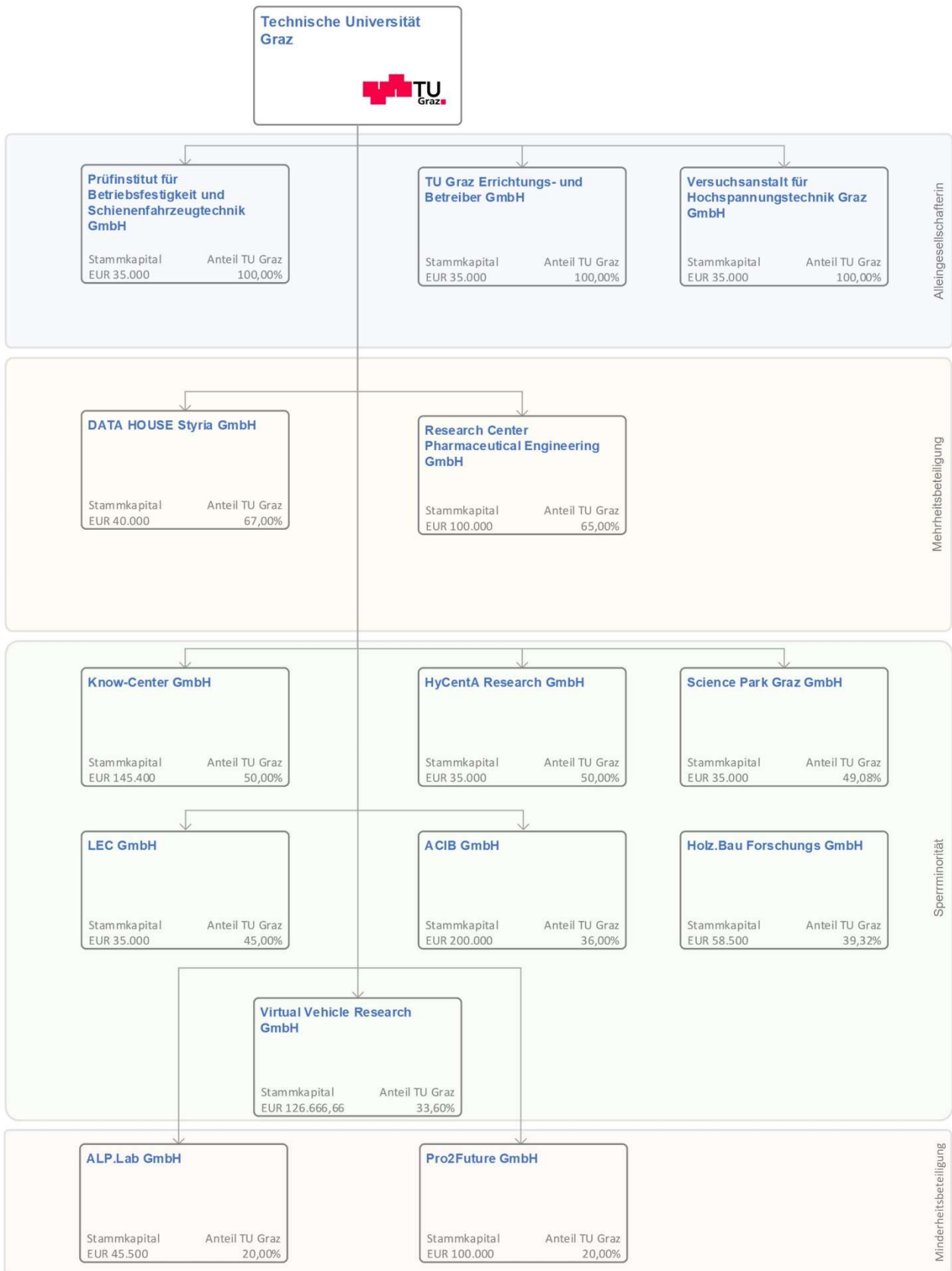
Die ausgewiesenen Buchwerte von € 51 030 826,38 (Vorjahr: T€ 49 601) an Sachanlagevermögen und € 1 987 275,24 (Vorjahr: T€ 910) an immateriellen Vermögensgegenständen betragen zusammen 20,85 % (Vorjahr: 20,52 %) der entsprechenden Anschaffungs- und Herstellungskosten von € 254 335 271,21 (Vorjahr: T€ 246 178).

Die Buchwerte jener Vermögensgegenstände, für die Zweckwidmungen bestehen, sind ebenfalls im Anlagenspiegel bzw. Investitionszuschusspiegel inkludiert.

In den Zugängen zum Sachanlagevermögen und zu den immateriellen Vermögensgegenständen von € 20 242 824,51 (Vorjahr: T€ 13 312) sind € 1 958 278,21 (Vorjahr: T€ 1 416) an geringwertigen Vermögensgegenständen enthalten.

Finanzanlagen

Organigramm der TU Graz Beteiligungen
Beteiligungen mit mindestens 20% TU Graz Anteil



Stand per 31.12.2023 / OE Beteiligungs- und Risikomanagement

Beteiligungen bis 20%

	AIRlabs Austria GmbH	ALP.Lab GmbH	BEST-Bioenergy and Sustainable Technologies GmbH	build! Gründerzentrum Kärnten GmbH
JA Daten basieren auf JA zum	31.12.2022	31.12.2022	31.03.2023	31.12.2022
Sitz	Alte Poststraße 149 8020 Graz	Inffeldgasse 25 8010 Graz	Inffeldgasse 21B 8010 Graz	Lakeside B01 9020 Klagenfurt
Bilanzstichtag	31.12.	31.12.	31.03.	31.12.
Anteil TUG	10,00%	20,00%	17,00%	1,00%
Stammkapital	150 000,00	45 500,00	200 000,00	35 000,00
Eigenkapital	120 103,88	80 614,71	2 089 870,19	937 474,31
Jahresergebnis	- 8 685,02	44 849,80	141 043,42	- 350 349,57

	CBmed GmbH	CEST Kompetenzzentrum für elektrochem. Oberflächentechnologie GmbH	DIH Süd GmbH	Materials Center Leoben Forschung GmbH
JA Daten basieren auf JA zum	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2022
Sitz	Stiftingtalstraße 5 8010 Graz	Viktor-Kaplan-Str. 2 2700 Wiener Neustadt	Leonhardstraße 59 8010 Graz	Roseggerstraße 12 8700 Leoben
Bilanzstichtag	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.
Anteil TUG	9,50%	14,40%	12,00%	2,50%
Stammkapital	200 000,00	35 000,00	35 000,00	292 000,00
Eigenkapital	2 649 611,63	3 480 845,37	748 004,95	8 551 258,51
Jahresergebnis	179 325,52	288 507,31	0,00	750 106,85

	Polymer Competence Center Leoben GmbH	Pro2Future GmbH
JA Daten basieren auf JA zum	31.12.2022	31.03.2023
Sitz	Sauraugasse 1 8700 Leoben	Altenberger Str. 69 4040 Linz / Inffeldgasse 25F, 8010 Graz
Bilanzstichtag	31.12.	31.03.
Anteil TUG	17,00%	20,00%
Stammkapital	200 000,00	100 000,00
Eigenkapital	5 691 837,93	1 088 343,32
Jahresergebnis	- 205 248,77	130 294,37

Beteiligungen über 20%

	ACIB GmbH	Data House Styria GmbH	Holz.bau Forschungs GmbH
JA Daten basieren auf JA zum	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2022
Anteil TUG	36,00%	67,00%	39,32%
Stammkapital	200 000,00	40 000,00	58 500,00
Sitz	Krenngasse 37/2 8010 Graz	Inffeldgasse 31 8010 Graz	Inffeldgasse 24 8010 Graz
Rechtsform	GmbH	GmbH	GmbH
Firmenbuchnummer	224687 y	534840 f	232682 f
Bilanzstichtag	31.12.	31.12.	31.12.
ÖNACE 2008 - Gruppe	72.11-0	L 68.20-9	72.19-0
Bilanz:			
Bilanzsumme	13 583 419,46	34 986 845,69	530 089,26
Anlagevermögen	1 090 138,92	28 538 417,75	1 790,03
Forderungen	1 245 663,91	4 918 599,99	198 454,01
Liquide Mittel (inkl. Wertpapiere)	11 177 945,38	1 529 827,95	308 827,36
Eigenkapital	4 476 673,93	384 747,68	430 497,53
Verbindlichkeiten	2 469 014,53	29 145 763,92	11 479,75
<i>davon gegenüber Kreditinstituten</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Eventualverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
Forderungen ggü. der TUG 2022	0,00	0,00	5 584,69
Verbindlichkeiten ggü. der TUG 2022	32 217,04	25 001 631,23	2 308,46
Gewinn- und Verlustrechnung:			
Umsatzerlöse	5 955 844,51	337 744,79	469 240,22
Personalaufwand	8 142 044,15	56 257,49	699 348,17
Betriebsergebnis	- 184 261,72	- 297 443,44	17 975,53
Finanzergebnis	8 430,64	- 111 606,03	0,00
Jahresergebnis (vor Aufg. Rückl. usw.)	- 179 043,09	- 409 549,47	16 225,53
VZÄ (Jahresdurchschnitt) 2022	181,00	0,64	8,70
Sonstiges:			
In-Kind-Leistungen durch TUG 2022	130 000,00	0,00	0,00
Ausschüttungsverbote	Ja lt. GesV	Nein lt. GesV	Nein lt. GesV
wesentliche Ereignisse des abgelaufenen GJ	keine	keine	keine

	HyCentA Research GmbH	Know-Center GmbH Research Center for Data-Driven Business & Big Data Analytics	Lamarr Security Research GmbH in Liquidation
JA Daten basieren auf JA zum	31.12.2022	31.12.2022	31.05.2023
Anteil TUG	50,00%	50,00%	100,00%
Stammkapital	35 000,00	145 400,00	35 000,00
Sitz	Inffeldgasse 15 8010 Graz	Sandgasse 36/4 8010 Graz	Inffeldgasse 28 8010 Graz
Rechtsform	GmbH	GmbH	GmbH
Firmenbuchnummer	261250 t	199685f	538431 k
Bilanzstichtag	31.12.	31.12.	31.12.
ÖNACE 2008 - Gruppe	72.19-0	72.19-0	72.19-0
Bilanz:			
Bilanzsumme	3 729 349,30	8 021 855,35	13 165,44
Anlagevermögen	996 736,40	350 071,69	0,00
Forderungen	1 804 211,15	2 854 211,87	2 402,87
Liquide Mittel (inkl. Wertpapiere)	892 613,98	4 720 293,62	10 762,57
Eigenkapital	1 636 309,14	1 359 835,79	10 203,58
Verbindlichkeiten	562 702,87	2 298 713,74	2 336,86
<i>davon gegenüber Kreditinstituten</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Eventualverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
Forderungen ggü. der TUG 2022	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten ggü. der TUG 2022	56 393,59	245 487,19	10 681,46
Gewinn- und Verlustrechnung:			
Umsatzerlöse	5 836 621,27	4 035 757,60	0,00
Personalaufwand	3 569 671,82	7 576 642,34	78 385,38
Betriebsergebnis	702 488,04	- 191 398,92	- 1 827,15
Finanzergebnis	- 313,74	5 668,16	4,38
Jahresergebnis (vor Aufw. Rückl. usw.)	606 098,10	- 187 480,76	- 1 947,77
VZÄ (Jahresdurchschnitt) 2022	53,80	105,49	6,00
Sonstiges:			
In-Kind-Leistungen durch TUG 2022	25 000,00	120 563,00	0,00
Ausschüttungsverbote	Ja lt. GesV	Ja lt. GesV	Ja lt. GesV
wesentliche Ereignisse des abgelaufenen GJ	Förderzusage COMET-K 1-Zentrum (6. Ausschreibung) für die Jahre 2023-2026	Förderzusage COMET-K 1-Zentrum (6. Ausschreibung) für die Jahre 2023-2026	lt. FB Auszug vom 03.10.2023 wurde die Fa am 28.09.2023 im FB gelöscht

	LEC GmbH	Prüfinstitut f. Betriebsfestigkeit und Schienenfahrzeug- technik GmbH	Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH
JA Daten basieren auf JA zum	31.12.2022	31.12.2022	30.06.2023
Anteil TUG	45,00%	100,00%	65,00%
Stammkapital	35 000,00	35 000,00	100 000,00
Sitz	Inffeldgasse 19 8010 Graz	Inffeldgasse 25d 8010 Graz	Inffeldgasse 13 8010 Graz
Rechtsform	GmbH	GmbH	GmbH
Firmenbuchnummer	430130 w	543357 f	312899 x
Bilanzstichtag	31.12.	31.12.	30.06.
ÖNACE 2008 - Gruppe	71.12-0 (72.19-0)	72.19-0	72.19-0
Bilanz:			
Bilanzsumme	9 669 866,15	5 626 595,01	9 690 742,06
Anlagevermögen	2 462 220,55	2 976 879,64	1 505 263,63
Forderungen	4 186 820,55	613 526,41	5 718 659,38
Liquide Mittel (inkl. Wertpapiere)	2 930 809,24	2 036 188,96	2 387 136,63
Eigenkapital	2 701 929,94	- 174 527,80	5 624 731,26
Verbindlichkeiten	3 409 643,79	5 205 972,73	611 353,06
<i>davon gegenüber Kreditinstituten</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Eventualverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
Forderungen ggü. der TUG 2022	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten ggü. der TUG 2022	298 570,93	5 200 000,00	141 253,77
Gewinn- und Verlustrechnung:			
Umsatzerlöse	10 423 991,47	0,00	5 430 086,93
Personalaufwand	4 776 040,70	66 173,46	8 387 118,81
Betriebsergebnis	10 621 274,97	- 137 230,43	28 671,69
Finanzergebnis	- 23 517,93	- 38 573,10	939,80
Jahresergebnis (vor Aufg. Rückl. usw.)	10 597 069,86	- 176 303,53	27 861,66
VZÄ (Jahresdurchschnitt) 2022	57,74	0,57	100,27
Sonstiges:			
In-Kind-Leistungen durch TUG 2022	308 260,00	0,00	197 434,00
Ausschüttungsverbote	Ja lt. GesV	Ja lt. GesV	Ja lt. GesV
wesentliche Ereignisse des abgelaufenen GJ	Förderzusage COMET-K 1-Zentrum (6. Ausschreibung) für die Jahre 2023-2026	Kauf des Bremsenprüfstandes (Anzahlung in 2022 geleistet)	Förderzusage COMET-K 1-Zentrum (6. Ausschreibung) für die Jahre 07/2023- 06/2026

	Science Park Graz GmbH	TU Graz Errichtungs- und Betreiber GmbH	Versuchsanstalt für Hochspannungstechnik Graz GmbH
JA Daten basieren auf JA zum	30.06.2023	31.12.2022	31.12.2022
Anteil TUG	49,08%	100,00%	100,00%
Stammkapital	35 000,00	35 000,00	35 000,00
Sitz	Stremayrgasse 16 8010 Graz	Inffeldgasse 31 8010 Graz	Inffeldgasse 18 8010 Graz
Rechtsform	GmbH	GmbH	GmbH
Firmenbuchnummer	223152 s	491309 p	242732 i
Bilanzstichtag	30.06.	31.12.	31.12.
ÖNACE 2008 - Gruppe	70.22-0	41.10-0	71.20-0
Bilanz:			
Bilanzsumme	2 287 557,82	15 140 616,37	2 120 544,08
Anlagevermögen	251 499,66	14 609 673,72	300 071,00
Forderungen	1 151 122,13	56 282,78	98 279,08
Liquide Mittel (inkl. Wertpapiere)	854 994,50	474 659,87	1 689 987,25
Eigenkapital	1 182 894,88	- 812 626,03	1 971 179,60
Verbindlichkeiten	126 318,77	12 377 639,75	146 364,48
<i>davon gegenüber Kreditinstituten</i>	<i>0,00</i>	<i>11 176 251,64</i>	<i>0,00</i>
Eventualverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
Forderungen ggü. der TUG 2022	0,00	842,40	0,00
Verbindlichkeiten ggü. der TUG 2022	10,88	835 800,24	0,00
Gewinn- und Verlustrechnung:			
Umsatzerlöse	79 479,39	1 166 769,89	778 190,00
Personalaufwand	1 079 256,59	56 259,18	320 561,09
Betriebsergebnis	- 41 603,27	76 657,80	227 836,04
Finanzergebnis	8 829,80	- 159 085,65	- 37,31
Jahresergebnis (vor Aufw. Rückl. usw.)	- 32 774,41	- 82 927,85	170 848,78
VZÄ (Jahresdurchschnitt) 2022	14,00	0,64	2,24
Sonstiges:			
In-Kind-Leistungen durch TUG 2022	227 266,00	0,00	0,00
Ausschüttungsverbote	Ja lt. GesV	Ja lt. GesV	Ja lt. GesV
wesentliche Ereignisse des abgelaufenen GJ	keine	keine	keine

	Virtual Vehicle Research GmbH	Stiftung Secure Information and Communication Technologies - SIC
JA Daten basieren auf JA zum	31.12.2022	31.12.2022
Anteil TUG	33,60%	
Stammkapital	126 666,66	
Sitz	Inffeldgasse 21A 8010 Graz	Inffeldgasse 16A 8010 Graz
Rechtsform	GmbH	Stiftung
Firmenbuchnummer	224755 y	
Bilanzstichtag	31.12.	31.12.
ÖNACE 2008 - Gruppe	72.19-0	62.09-0
Bilanz:		
Bilanzsumme	29 517 444,55	2 732 493,41
Anlagevermögen	3 397 543,69	2 171 229,73
Forderungen	12 654 759,93	424 959,74
Liquide Mittel (inkl. Wertpapiere)	2 433 497,66	132 854,55
Eigenkapital	7 282 905,69	2 608 171,27
Verbindlichkeiten	3 701 577,58	33 811,60
<i>davon gegenüber Kreditinstituten</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Eventualverbindlichkeiten	0,00	0,00
Forderungen ggü. der TUG 2022	0,00	0,00
Verbindlichkeiten ggü. der TUG 2022	293 182,13	12 000,00
Gewinn- und Verlustrechnung:		
Umsatzerlöse	10 986 390,31	1 088 926,65
Personalaufwand	19 715 579,31	707 727,43
Betriebsergebnis	113 322,29	112 868,57
Finanzergebnis	920,35	- 137 912,52
Jahresergebnis (vor Auflg. Rückl. usw.)	81 692,64	- 55 808,98
VZÄ (Jahresdurchschnitt) 2022	255,86	8,18
Sonstiges:		
In-Kind-Leistungen durch TUG 2022	275 000,00	0,00
Ausschüttungsverbote	Ja lt. GesV	Nein
wesentliche Ereignisse des abgelaufenen GJ	keine	keine

Im Jahr 2023 wurden keine Gesellschafterzuschüsse geleistet (Vorjahr: T€ 0).

Auf Grund der besonderen Rechtsform der **Stiftungen** werden die Zuwendungen nicht im Vermögen der Technischen Universität Graz aktiviert. Im Rechnungsjahr 2023 wurden € 0 (Vorjahr: T€ 0) an Zuwendungen geleistet.

Die **Ausleihungen** betreffen im Wesentlichen gegebene verzinsliche und besicherte Darlehen zur Finanzierung von neu zu errichtenden Büro- und Laborgebäuden sowie von einem neu zu errichtenden Prüfstand.

UMLAUFVERMÖGEN

Vorräte

Als **Betriebsmittel** in Höhe von € 175 449,00 (Vorjahr: T€ 151) wurden vorwiegend TU Graz-Werbeartikel und Arbeitskleidung aktiviert.

Der Posten **noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter** enthält noch nicht abrechenbare Leistungen aus Auftragsforschungsprojekten in Höhe von € 21 797 557,56 (Vorjahr: T€ 19 148), betrifft 335 (Vorjahr: 359) noch nicht abgeschlossene Projekte mit einer durchschnittlichen Laufzeit von 1,9 Jahren, einer maximalen Dauer bis September 2026 und einem Gesamtauftragswert von € 53 060 641,62 (Vorjahr: T€ 54 597). Die von den Vorräten absetzbaren Anzahlungen betragen € 20 340 752,19 (Vorjahr: T€ 17 816).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit Nennwerten – abzüglich erforderlicher Wertberichtigungen – bilanziert. Bis auf gegebene Kauttionen in Höhe von € 236 435,88 (Vorjahr: T€ 165) sind die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände als kurzfristig einzustufen.

	Forderungen zum 31.12.2023 €	davon Restlauf- zeit kleiner 1 Jahr €	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahren €	davon aus Drittmitteln €
Forderungen aus Leistungen	16 124 552,04	16 124 552,04	0,00	11 240 039,25
<i>Vorjahr</i>	15 713 075,00	15 713 075,00	0,00	11 654 223,35
Forderungen gegenüber Rechtsträgern mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1 566 397,38	1 566 397,38	0,00	606 506,08
<i>Vorjahr</i>	1 444 000,91	1 444 000,91	0,00	865 713,96
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1 636 838,14	1 400 402,26	236 435,88	196 485,27
<i>Vorjahr</i>	2 570 214,13	2 405 487,38	164 726,75	84 002,26
	19 327 787,56	19 091 351,68	236 435,88	12 043 030,60
<i>Vorjahr</i>	19 727 290,04	19 562 563,29	164 726,75	12 603 939,57

Angabe der Wertberichtigungen zu Forderungen für den entsprechenden Posten der Bilanz:

	31.12.2023 €	abgezogene Wertberichtigung €
Forderungen aus Leistungen	16 124 552,04	845 453,61
<i>Vorjahr</i>	<i>15 713 075,00</i>	<i>861 694,54</i>
Forderungen gegenüber Rechtsträgern mit deren ein Beteiligungsverhältnis steht	1 566 397,38	59 785,67
<i>Vorjahr</i>	<i>1 444 000,91</i>	<i>90 323,40</i>
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1 636 838,14	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>2 570 214,13</i>	<i>0,00</i>
	19 327 787,56	905 239,28
<i>Vorjahr</i>	<i>19 727 290,04</i>	<i>952 017,94</i>

Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

	31.12.2023 €	31.12.2022 €
ACIB GmbH - Austrian Center of Industrial Biotechnology	39 365,07	32 217,04
ALP.Lab GmbH	0,00	271,45
BEST - Bioenergy and Sustainable technologies GmbH	34 938,98	205 248,46
CBmed GmbH - Center of Biomarker Research in Medicine	0,00	44 109,94
DATA HOUSE Styria GmbH	155 224,28	1 631,23
DIH SÜD GmbH	12 026,58	12 860,10
EBS GmbH - TU Graz Errichtungs- und Betreiber GmbH	85 301,45	1 315,36
Holz.Bau Forschungs GmbH	3 187,99	2 308,46
HyCentA Research GmbH - Hydrogen Center Austria	224 341,27	56 393,59
Know-Center GmbH - Research Center for Data Driven Business & Big Data Analytics	396 145,44	245 487,19
Lamarr Security Research GmbH	0,00	10 681,46
LEC GmbH - Large Engines Competence Center	167 272,96	298 570,93
MCL - Materials Center Leoben Forschung GmbH	0,00	23 054,89
PCCL - Polymer Competence Center Leoben GmbH	43 641,56	31 668,60
Pro2Future GmbH	- 1 039,85	31 735,43
Prüfinstitut für Betriebsfestigkeit und Schienenfahrzeug GmbH	22 940,22	0,00
RCPE - Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH	172 915,31	141 253,77
Science Park Graz GmbH	0,00	10,88
ViF - Virtual Vehicle Research GmbH	210 136,12	293 182,13
SIC - Stiftung Secure Information and Communication Technologies	0,00	12 000,00
	1 566 397,38	1 444 000,91

Die **sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände** beinhalten im Wesentlichen Forderungen gegenüber dem Ministerium für den Verdienstentgang aufgrund von Entgeltfortzahlungen an unselbständige Arbeitnehmer*innen infolge behördlicher Maßnahmen und Forderungen für Zinserträge aus Bankkonten und Veranlagungen.

Folgende **wesentliche** Erträge aus den **sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen** werden erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam:

	31.12.2023 €	31.12.2022 €
Gutschrift Finanzamt	0,00	458 070,58
elektr. Publikationen 2022	94 599,88	186 444,40
Forderungen an FWF	78.245,08	71 025,94
Forderung Covid19 - Ministerium	416 426,41	754 391,02
Nutzungsgebühr (VJ5%) VAH	0,00	62 274,08
Projekte global (Forderungen Leistungszeitraum)	0,00	533 098,06
Sonstige	16.454,90	45 851,91
Zinserträge aus Bankkonten und Veranlagungen	506 952,59	59 890,54
	1 112 678,86	2 171 046,53

Rechnungsabgrenzungsposten

	31.12.2023 €	31.12.2022 €
Abgrenzungen LZR global per 31.12.	1 993 897,59	1 863 099,44
ASM - Miete BIG - Abschlagszahlung Technikerstraße 4	-	157 206,15
BKZ Kopernikusgasse	547 678,24	600 000,00
BKZ FSI-Gebäude, Inffeldgasse 11	753 875,79	799 704,47
BKZ Inffeldgasse 24	444 343,83	461 000,00
BKZ Inffeldgasse 25	15 288 049,28	16 080 000,00
BKZ Inffeldgasse 25 b-f	1 000 703,44	2 028 552,68
BKZ Inffeldgasse 25 a-f	980 993,24	1 074 150,40
BKZ Photovoltaik	345 511,51	358 973,00
BKZ Rechbauerstraße	905 236,56	992 585,68
Bundespensionsamt - VZ	-	191 461,83
Frankiermaschine	18 322,04	8 037,08
GVB-Gutscheine	19 200,00	24 450,00
MVZ - Miete BIG - Inffeldgasse 25/3	721 482,09	916 983,93
BKZ PV	394 697,00	-
SKP Inffeldgasse 25 a-f	2 472 533,99	3 068 913,63
Abgrenzungen LZR Drittmittel per 31.12.	196 175,49	152 487,81
	26 082 700,09	28 777 606,10

PASSIVA

EIGENKAPITAL

Das Eigenkapital zum 31.12.2023 setzt sich aus dem Universitätskapital, den Rücklagen und dem Bilanzgewinn/-verlust zusammen:

	Eigenkapital €	Globalmittel €	Drittmittel €
Universitätskapital zum 01.01.2023	22 605 319,20	12 409 979,97	10 195 339,23
Bilanzgewinn 2022	-	-	-
Universitätskapital zum 31.12.2023	22 605 319,20	12 409 979,97	10 195 339,23
Rücklagen zum 01.01.2023	31 598 498,63	468 773,94	31 129 724,69
Zuweisung Rücklage für allg. Risiken des DM-Bereichs	4 274 537,88	-	4 274 537,88
Auflösungen	- 45 306,54	- 45 254,69	- 51,85
Rücklagen zum 31.12.2023	35 827 729,97	423 519,25	35 404 210,72
Bilanzgewinn/-verlust 2023	51,85	-2 265 326,30	2 265 378,15
Eigenkapital zum 31.12.2023	58 433 101,02	10 568 172,92	47 864 928,10

Universitätskapital

Das Universitätskapital per 31.12.2023 beträgt € 22 605 319,20 (Vorjahr: T€ 22 605).

Rücklagen

Die Zusammensetzung der **Rücklagen für Investitionszuschüsse im Anlagevermögen** ist dem Investitionszuschusspiegel Rücklagen zu entnehmen. Die passivierten Zuschüsse in der Eröffnungsbilanz stammen ausschließlich von der Republik Österreich und wurden der Technischen Universität Graz als gesonderte Einrichtung des Bundes vor dem 1.1.2004 für die Anschaffung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens zugewiesen.

Zur Abdeckung latenter Risiken aus dem Drittmittelbereich wurden in vorangegangenen Geschäftsjahren aus Jahresüberschüssen aus den Tätigkeiten gemäß § 27 UG 2002 **Rücklagen für allgemeine Risiken des Drittmittelbereichs** gebildet.

	Stand 31.12.2022	Zuweisung	Auflösung	Stand 31.12.2023
Rücklage Investitionszuschüsse	468 356,28	-	45 306,54	423 049,74
Rücklage Risiken des Drittmittelbereichs	31 130 142,35	4 274 537,88	-	35 404 680,23
	31 598 498,63	4 274 537,88	45 306,54	35 827 729,97

Diesen Rücklagen steht keine in entsprechender Höhe dezidiert ausgewiesene Liquidität gegenüber.

SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE

Die Zusammensetzung des Sonderpostens für **Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen** ist dem Investitionszuschusspiegel Sonderposten zu entnehmen.

Es werden nach Umsetzung der geförderten Maßnahmen jene Mittelzugänge, die in der Vorjahresbilanz als Passive Rechnungsabgrenzung oder noch nicht verwendete Investitionszuschüsse passiviert waren, als "Umbuchungszugang" ausgewiesen. Die entsprechenden aktivierten Anlagen sind im Anlagenspiegel als Zugang erfasst.

RÜCKSTELLUNGEN

Von den Rückstellungen für Abfertigungen entfallen auf:	31.12.2023	31.12.2022
	€	€
Angestellte nach VBG	7 110 609,00	6 940 732,00
Angestellte nach Kollektivvertrag	100 578,00	128 834,00
Mitarbeiter/innen des Globalbudgets	7 211 187,00	7 069 566,00
Drittmittel-Projektmitarbeiter/innen	966 159,00	973 935,00
	8 177 346,00	8 043 501,00

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus nachfolgenden Positionen:	31.12.2023	31.12.2022
	€	€
Rückstellung für noch nicht konsumierte Urlaube	14 507 554,00	13 876 219,00
Rückstellung für Jubiläumsgelder	8 159 169,00	6 957 198,00
Rückstellung Personal	15 822 487,19	12 923 648,50
Rückstellungen sonstige	9 656 252,93	6 494 928,86
Rückstellung für drohende Verluste aus Projekten	2 083 265,13	2 297 089,78
	50 228 728,25	42 549 084,14

VERBINDLICHKEITEN

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	dinglich gesichert	Verbindlich- keiten zum 31.12.2023 €	Restlaufzeit			davon aus Drittmitteln €
			über 1 Jahr €	bis zu 1 Jahr €	zwischen 1 und 5 Jahre €	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Erhaltene Anzahlungen	0,00	13 223 739,61	13 223 739,61	0,00	0,00	13 223 739,61
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>16 504 767,11</i>	<i>16 504 767,11</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>16 504 767,11</i>
Erhaltene Anzahlungen absetzbar von den noch nicht abrechen- baren Leistungen	0,00	20 340 752,19	20 340 752,19	0,00	0,00	20 340 752,19
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>17 816 392,26</i>	<i>17 816 392,26</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>17 816 392,26</i>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	8 904 144,37	8 705 044,37	199 100,00	0,00	1 063 232,04
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>6 115 553,06</i>	<i>6 115 553,06</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>1 640 398,73</i>
Verbindlichkeiten gegen- über Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungs- verhältnis besteht	0,00	111 838,33	111 838,33	0,00	0,00	45 049,03
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>10 679,13</i>	<i>10 679,13</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>10 585,53</i>
Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	14 368 629,65	14 368 629,65	0,00	0,00	6 108 162,05
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>8 698 318,17</i>	<i>8 696 463,10</i>	<i>1 855,07</i>	<i>0,00</i>	<i>1 947 044,78</i>
	0,00	56 949 104,15	56 750 004,15	199 100,00	0,00	40 780 934,92
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>49 145 709,73</i>	<i>49 143 854,66</i>	<i>1 855,07</i>	<i>0,00</i>	<i>37 919 188,41</i>

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** setzen sich vor allem aus Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt und der BVAEB (Lohnsteuer und Dienstgeberbeiträge), an Projektpartner weiterzuleitende Gelder aus Projekten und Verpflichtungen gegenüber Dienstnehmer*innen etc. zusammen.

Bei den erhaltenen Anzahlungen in der Höhe von € 33 564 491,80 (Vorjahr: T€ 34 321) handelt es sich um Anzahlungen im Rahmen von Auftragsforschungsprojekten. Die Restlaufzeit der erhaltenen Anzahlungen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht feststellbar, weil die Endabrechnung von Projekten in der Regel nicht beeinflussbar ist. Daher wurde aus Vorsichtsgründen die Einordnung „mit Restlaufzeit bis zu einem Jahr“ getroffen.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** enthalten folgende **wesentliche** Aufwendungen, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden:

	31.12.2023	31.12.2022
	€	€
Verbindlichkeiten Finanzamt	2 230 758,63	2 084 194,40
Verbindlichkeiten Kranken- und Pensionskassen	4 027 556,99	3 492 568,23
Verbindlichkeiten Personal	2 028 044,75	1 161 432,76
	8 286 360,37	6 738 195,39

RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

	31.12.2023	31.12.2022
	€	€
BKZ Inffeldgasse 25	15 288 049,28	16 080 000,00
BKZ Inffeldgasse 25 b-f	1 000 703,44	2 028 552,68
Berufungszusagen	5 565 333,71	4 977 504,22
Abgrenzungen von Globalzuweisungen des Bundes	36 737 015,49	27 159 710,68
<i>davon aus Einzelvereinbarungsmaßnahmen</i>	12 907 632,55	6 612 915,47
<i>davon aus interner Budgetplanung</i>	23 829 382,94	20 546 795,21
Abgrenzung von Globalprojekten nicht Bundesförderung	8 683 391,17	10 842 234,44
Studienbeiträge	714 022,52	682 031,95
Forschungsprojekte/-förderung	21 480 326,41	14 329 451,05
	89 468 842,02	76 099 485,02

Die für künftige Aufwendungen bestimmten Globalbudgetzuweisungen wurden im Einklang mit der AFRAC-Stellungnahme 6 „Zuschüsse im öffentlichen Sektor (UGB 2015)“ Rz 39 und Rz 40 als passive Rechnungsabgrenzungen mit den oben angeführten Beträgen abgegrenzt. Gemäß der zitierten Stellungnahme ist eine passive Rechnungsabgrenzung dann vorzunehmen, wenn die Globalbudgetzuweisung ganz oder teilweise für noch nicht eindeutig feststellbare künftige Aufwendungen bestimmt ist und wesentliche Aufgaben, die die Grundlage für die Gewährung der Globalzuwendung darstellen, durch die Organisation noch nicht erfüllt worden sind.

Abgrenzungen von Globalbudgetzuweisungen des Bundes sind in der Tabelle gesondert angeführt:

- Mit einem Betrag von € 12 907 632,55 (VJ: T€ 6 613) handelt es sich um Projekte aus der Leistungsvereinbarung und mit dem Wissenschaftsministerium einzelvereinbarte Maßnahmen, denen innerhalb des Globalbudgets ein Teilbudget zugewiesen, aber zum Stichtag noch nicht verbraucht wurde.
- Mit einem Betrag von € 23 829 382,94 (VJ: T€ 20 546) werden hierunter auch nach Maßgabe der internen Budgetplanungen für all jene Ziele der Leistungsvereinbarung sowie der Wissensbilanz Globalbudgetmittel abgegrenzt, die zum Stichtag noch nicht umgesetzt wurden und deren Umsetzung

somit erst nach dem Stichtag zu Aufwendungen führen wird. Darunter entfallen € 11 349 499,04 (Vorjahr: T€ 11 091) auf Institutsunterstützungsbeiträge und € 10 929 590,61 (Vorjahr: T€ 8 832) auf zweckgebundene Vorhaben.

Unter den Berufungszusagen € 5 565 333,71 (VJ: T€ 4 978) werden jene intern gebundenen Mittel verstanden, mit denen die im Rahmen der Berufungsverhandlungen zugesagte sachliche, räumliche und investive Ausstattung der Professur finanziert wird. Eine erlöswirksame Realisierung der Mittel erfolgt analog zum Aufwandsanfall und somit dann, wenn die Professur angetreten wurde.

Für Projekte und Vorhaben im Bereich der Forschungsförderungen werden auf Basis der Projektbewertung Erlöse in der Höhe von € 15 239 133,49 (Vorjahr: T€ 11 353) abgegrenzt.

EVENTUALVERBINDLICHKEITEN

Eventualverbindlichkeiten bestehen im Ausmaß von € 15 175 775,00 (Vorjahr: T€ 14 500).

2023 resultiert diese Eventualverbindlichkeit aus einer von der TU Graz übernommenen Bürgschaft zur Besicherung aller Forderungen der Steiermärkischen Bank und Sparkasse gegenüber der TU Graz Errichtungs- und Betreiber GmbH, einer Patronatserklärung für die Prüfinstitut für Betriebsfestigkeit und Schienenfahrzeugtechnik GmbH sowie einer Bürgschaft für HyCentA GmbH und einer Haftung gegenüber EagleBurgmann Germany GmbH & Co KG.

	31.12.2023
	€
TU Graz Errichtungs- und Betreiber GmbH - Garantieerklärung	12 000 000,00
Prüfinstitut für Betriebsfestigkeit und Schienenfahrzeugtechnik GmbH - Patronatserklärung	2 500 000,00
HyCentA Research GmbH - Bürgschaftsvertrag	437 500,00
EagleBurgmann Germany GmbH & Co. KG - Haftung	238 275,00
Summe der Garantieerklärung	15 175 775,00
<i>Vorjahr</i>	<i>14 500 000,00</i>

SONSTIGE FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz **nicht ausgewiesenen Sachanlagen** setzen sich wie folgt zusammen:

	für das folgende Rechnungsjahr €	für die folgenden fünf Rechnungsjahre €
Raummieten	39 932 659,37	212 100 659,33
Gerätemieten	576 674,28	2 880 635,4
Wartungsverträge	3 044 815,27	16 746 483,96
	43 554 148,92	231 727 778,69
<i>Vorjahr</i>	39 605 592,12	210 055 426,74

Finanzielle Verpflichtungen gegenüber **Kompetenz-** und **Gründerzentren** sowie Gesellschaften, an denen die TU Graz beteiligt ist, wurden in folgender Höhe übernommen:

	Geleistete Zuwendungen für 2023 €
AIRlabs Austria GmbH	2 657,00
CBmed GmbH	5 029,00
DIH Süd GmbH	9 424,00
CEST Kompetenzzentrum für elektrochemische Oberflächentechnologie GmbH	13 005,00
PCCL - Polymer Competence Center Leoben GmbH	16 003,00
MCL - Material Center Leoben Forschungs GmbH	35 440,00
BEST - Bioenergy and Sustainable Technologies GmbH	47 576,00
HyCentA Research GmbH	98 926,00
Pro2Future GmbH	130 092,00
VIF - Kompetenzzentrum - Das virtuelle Fahrzeug, Forschungsgesellschaft mbH	139 433,00
ACIB GmbH	193 000,00
RCPE - Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH	195 052,00
LEC GmbH	224 280,00
Science Park Graz GmbH	227 547,00
Know-Center GmbH - Research Center for Data-Driven Business and Big Data Analytics	508 374,00
	1 845 838,00
<i>Vorjahr</i>	1 622 595,00

Da die Jahresabschlüsse von den Beteiligungen noch nicht fertig gestellt sind, handelt es sich hier teilweise um vorläufige Zahlen.

Für 15 Beteiligungen (Vorjahr: 14) waren im Jahr 2023 nicht-monetäre Leistungen (Inkind-Leistungen) durch die Universität zu erbringen.

Mitgliedsbeiträge gegenüber **Gesellschaften, Vereinen** und **Stiftungen** wurden in folgender Höhe erbracht bzw. übernommen:

	Geleistete Zuwendungen in 2023 über € 10.000,00 €	Verpflichtung für das folgende Rechnungsjahr €	Verpflichtung für die folgenden 5 Rechnungsjahre €
IVZW European Open Science cloud	10 000,00	10 000,00	50 000,00
BioMed Central	0,00	10 000,00	25 000,00
CESAER Office	12 966,00	12 966,00	64 830,00
DCNAustria	15 000,00	15 000,00	15 000,00
Verein BioNanoNet	15 739,23	15 750,00	78 750,00
AENEAS -Association für European Nano Electronic Activities	16 178,41	16 178,41	80 892,05
Gründungsgarage	20 000,00	20 000,00	100 000,00
Die Österr. Bibliothekenverbund und Services GmbH	22 211,00	22 211,00	111 055,00
EIT Raw Materials e.V.	30 000,00	30 000,00	150 000,00
EURO NCAP	33 000,00	33 000,00	165 000,00
A-SIT Zentrum für sichere Informationstechnologie	37 500,00	37 500,00	187 500,00
UNIKO Österreichische Universitätskonferenz	42 419,00	42 419,00	212 095,00
Complexity Hub	55 000,00	55 000,00	275 000,00
TU Austria	85 800,00	85 800,00	429 000,00
Diverse Vereine unter € 10.000,00	178 656,43	178 656,35	893 281,75
	574 470,07	584 480,76	2 837 403,80
<i>Vorjahr</i>	646 459,05	641 459,05	3 147 295,25

C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die gesamten Aufwendungen und Erlöse sowie Erträge werden in der Gewinn- und Verlustrechnung getrennt nach Global- und Drittmitteln ausgewiesen.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen € 304 144 232,77 (Vorjahr: T€ 284 675), davon aus Erlösen gemäß § 27 UG 2002 € 68 220 399,78 (Vorjahr: T€ 69 811) und aus Kostenersätzen § 26 UG 2002 € 7 242 716,33 (Vorjahr: T€ 6 400).

Ergebnis gemäß §§ 26 und 27 UG 2002 entsprechend Univ. RechnungsabschlussVO

Zum Stichtag 31.12.2023 wurde die Gesamtsumme von € 508 150,91 (Vorjahr: T€ 670) im Bereich § 26 UG 2002– Treuhandkonten verwaltet. Die Aufwendungen aus Projekten gemäß § 26 UG 2002 wurden zur Gänze durch verrechnete Kostenersätze abgedeckt, besondere Risiken bestehen nicht. Das Ergebnis gemäß § 27 UG 2002 ist der Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen.

Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter

Die Bestandsveränderung betrifft ausschließlich noch nicht abrechenbare Leistungen aus Forschungsaufträgen gegenüber Dritten und beträgt € 2 649 341,90 (Vorjahr: T€ -2 222).

Sonstige betriebliche Erträge

Die **Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen** in Höhe von € 107 533,34 (Vorjahr: T€ 22) betreffen hauptsächlich Veräußerungen von Dummies und EDV-Anlagen.

Die **Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen** betreffen die Rückstellung wie folgt:

	31.12.2023 €	31.12.2022 €
Ausgleichstaxe	15 434,00	1 964,00
Offenlegung	0,00	6 600,00
Projektbewertung	1 000 343,30	1 068 197,01
San./Inst./Gebäude	0,00	165 000,00
Studienbeiträge	30 823,25	45 470,34
Wirtschaftsprüfung u. Steuerberatung	13 499,95	4 660,59
	1 060 100,50	1 291 891,94

Die **übrigen betrieblichen Erträge** umfassen folgende Erträge:

	31.12.2023 €	31.12.2022 €
Nutzungsentgelte und Kostenersätze für Betriebskosten	9 325 881,43	6 033 913,51
Spenden und Schadenersatzleistungen	1 217 509,43	521 914,43
sonstige betriebliche Erträge	2 447 300,08	2 742 977,97
Erträge aus dem Verbrauch von Investitionszuschüssen	2 516 595,44	2 940 230,70
	15 507 286,38	12 239 036,61

Herstellungskosten und -leistungen

Es gab im Jahr 2023 Herstellkosten in Höhe von € 5 381 289,30 (Vorjahr: T€ 5 143) an Aufwendungen aus Leistungen und Sachmittel.

Personalaufwand

Der Personalaufwand beträgt im Rechnungsjahr 2023 insgesamt € 201 431 473,70 (Vorjahr: T€ 187 994). Davon entfallen € 6 785 689,09 (Vorjahr: T€ 6 077) auf ad personam Forschungsvorhaben gemäß § 26 UG 2002. Der Personalaufwand gliedert sich im Rechnungsjahr 2023 wie folgt: Löhne und Gehälter € 157 491 493,99 (Vorjahr: T€ 145 911), Aufwendungen für Lehre gemäß den Verwendungskategorien 17 und 18 Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung – UHSBV, BGBl. II Nr. 216/2019, in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von € 2 284 344,29 (Vorjahr: T€ 2 255), Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen € 2 886 828,63 (Vorjahr: T€ 3 460), Aufwendungen für Altersversorgung € 4 945 648,26 (Vorjahr: T€ 4 487), Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge € 33 823 158,53 (Vorjahr: T€ 31 880).

Da es sich bei den Beiträgen zur Deckung des Pensionsaufwands der Beamten um SV Beiträge zur Beamtenpension handelt, werden diese Beiträge nicht im Aufwand für Altersversorgung, sondern unter den sonstigen Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge ausgewiesen.

Die Refundierungen für Löhne und Gehälter, Aufwendungen für Altersversorgung und Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte betragen im Rechnungsjahr 2023 € 18 011 605,38 (Vorjahr: T€ 17 668).

Abschreibungen

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen belaufen sich im Rechnungsjahr 2023 auf insgesamt € 17 207 764,63 (Vorjahr: T€ 17 410). Darin enthalten sind € 1 958 278,21 (Vorjahr: T€ 1 416) für die Sofortabschreibung von geringwertigen Vermögensgegenständen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen übrigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2023 €	davon Drittmittel €	2022 €	davon Drittmittel €
Verbrauch Energie	11 678 964,63	3 004,05	7 183 887,75	1 589,03
Instandhaltung Gebäude	7 183 745,76	4 338,40	7 930 825,23	39 472,58
BK Gebäude	2 433 066,73	601,40	2 099 167,40	566,00
Reinigung, sonstige Instandhaltung	6 212 832,13	533 573,41	5 871 337,79	563 024,35
Reiseaufwendungen	4 042 744,30	2 782 755,40	3 196 209,49	2 001 512,10
Nachrichtenaufwand	720 687,38	43 889,42	698 461,53	32 609,84
Mieten Gebäude	40 502 818,84	81 849,90	35 544 181,97	60 847,68
sonstige Mieten	3 276 384,76	972 348,07	3 351 339,64	1 113 091,06
Leihpersonal	4 179 675,05	473 661,35	3 910 478,16	455 573,68
Provisionen	7 184,25	0,00	4 989,49	0,00
Stipendien	1 875 767,30	31 465,41	1 616 422,46	29 615,54
Aus-Fortbildung	1 195 269,65	592 371,62	942 548,08	465 746,48
Förderungen wiss. Einrichtungen	1 309 193,81	27 360,86	559 794,48	0,00
Rest "übrige" Aufwendungen	11 723 085,12	4 199 177,22	12 255 214,22	5 030 916,87
	96 341 419,71	9 746 396,51	85 164 857,69	9 794 565,21

Die Veränderung bei der Position Rest „übrige“ Aufwendungen ist insbesondere auf die Reduktion der Zuweisung für drohende Verluste aus Projektbewertung in Höhe von € 786 518,65 (Vorjahr T€ 2 253) und die Erhöhung des sonstigen Sachaufwandes in Höhe von € 2 654 058,01 (Vorjahr T€ 1 573).

Bei den im Drittmittelbereich ausgewiesenen sonstigen betrieblichen Aufwendungen handelt es sich um direkte in den Projekten erfasste Aufwendungen. Nicht direkt zugeordnete sonstige betriebliche Aufwendungen für den Drittmittelbereich werden als Kostenersätze in Form des Infrastruktur- und Dienstleistungsbeitrages in Höhe von € 9 988 786,41 (Vorjahr: T€ 9 859) verrechnet.

Erträge und Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen

Die Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen betragen in Summe € 2 554 186,87 (Vorjahr: T€ 686).

Dieser Wert setzt sich wie folgt zusammen:

	2023 €	davon Drittmittel €	2022 €	davon Drittmittel €
Erträge Finanzmittel/Beteiligungen	1 419 948,89	424 790,74	177 414,15	63 699,75
Erträge aus Darlehensvergabe	500 626,64	500 626,64	413 563,85	413 474,78
Erträge Abgang Finanzanlagen	224 640,00	112 320,00	78 000,00	58 000,00
Erträge aus Zuschreibungen	408 971,34	270 179,34	17 307,22	10 307,22
	2 554 186,87	1 307 916,72	686 285,22	545 481,75

Die Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen betragen gesamt € 34 777,01 (Vorjahr: T€ 1 023).

Steuern vom Einkommen

Die Steuern vom Einkommen in Höhe von € 478 692,55 (Vorjahr: T€ 136) entfallen überwiegend auf Kapitalertragsteuern, die im Zuge der Veranlagung der liquiden Mittel angefallen sind.

D. Sonstige Angaben

Personal

	2023	2022
Wissenschaftliches und künstlerisches Personal	1 602,5	1 644,5
Professorinnen und Professoren	140,8	134,1
Äquivalente zu Professorinnen und Professoren	114,0	120,1
Dozentinnen und Dozenten	43,0	46,0
Assoziierte Professorinnen und Professoren (KV)	71,0	74,2
wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	1 347,7	1 390,4
darunter Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren (KV)	46,2	46,4
darunter Universitätsassistentinnen und -assistenten (KV) auf Laufbahnstelle gemäß § 13b Abs. 3 UG	3,9	4,6
darunter über F & E-Projekte drittfINANZIERTe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	730,1	733,8
Allgemeines Personal	964,0	947,5
darunter über F&E-Projekte drittfINANZIERTes allgemeines Personal	114,7	140,8
	2 566,5	2 592,0

Mitglieder des Rektorates und Universitätsrates

Die **Mitglieder des Rektorates** vom 01.10.2019 bis 30.09.2023:

- **Rektor:** Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.h.c.mult. Harald Kainz
- **Vizerektor für Forschung:** Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Horst Bischof
- **Vizerektor für Lehre:** Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Stefan Vorbach
- **Vizerektorin für Personal und Finanzen:** MMMag. Dr. Andrea Hoffmann
- **Vizerektorin für Digitalisierung und Change Management:** Dipl.Wirtschaftsing. (FH) Claudia von der Linden, MBA (IMD)

Die **Mitglieder des Rektorates** ab 01.10.2023:

- **Rektor:** Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Horst Bischof
- **Vizerektorin für Forschung:** Mag. Andrea Höglinger
- **Vizerektor für Lehre:** Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Stefan Vorbach
- **Vizerektorin für Personal und Finanzen:** MMMag. Dr. Andrea Hoffmann
- **Vizerektor für Infrastruktur und Nachhaltigkeit:** Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Michael Monsberger

Die **Mitglieder des Universitätsrates** ab 01.03.2018 bis 28.02.2023:

- **Vorsitzende:** Univ.-Prof. Mag.pharm. Dr. Karin Schaupp
- **Stellvertretender Vorsitzender:** KR Mag. Jochen Pildner-Steinburg
- **Mitglieder:** Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Reinhard Kienberger
Mag. Dr. Gabriele Krenn
Univ.-Prof. MMag. DDr. Günther Löschnigg
Dipl.-Ing. Johann Precht
Univ.-Prof. Mag. Dr. Renée Schroeder

Die **Mitglieder des Universitätsrates** ab 01.03.2023:

- **Vorsitzende:** Univ.-Prof. Dr. phil. Christa Neuper
- **Stellvertretender Vorsitzender:** Mag. Mariana Karepova
- **Mitglieder:** Mag. Ulrike Farnik, MSc MAS
Mag. Philipp Gady
Dipl.-Ing. Georg List, MBA
Dr. Michael Stampfer
Dr. Barbara Steiner

Angaben gemäß Public Corporate Governance Kodex

Die Technische Universität Graz ist eine juristische Person öffentlichen Rechts. Gemäß § 5 UG erfüllt die Technische Universität Graz ihre Aufgaben weisungsfrei.

Gemäß § 22 Abs. (1) UG leitet das Rektorat die Universität und vertritt diese nach außen. Die Mitglieder des Rektorats erhalten ihre Bezüge im Rahmen von Dienstverträgen.

Der Universitätsrat bildet das Überwachungsorgan der Universität. Die Mitglieder des Universitätsrates erhalten gemäß § 21 Abs. (11) UG Vergütungen, die aus einer monatlichen Pauschale und aus Sitzungsgeldern, die pro Teilnahme an einer Sitzung ausbezahlt werden, bestehen.

Es werden keine Kredite oder Darlehen an Organe und Bedienstete gewährt.

Mit den nahestehenden Personen bzw. Unternehmen werden Geschäfte im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der TU Graz zu marktüblichen Konditionen getätigt.

Es gibt keine Dienstleistungs- und/oder Werkverträge von Mitgliedern des Universitätsrates mit der Technischen Universität Graz.

Bezüge der Mitglieder des Rektorates und des Universitätsrates

Die Gesamtvergütungen der Mitglieder des Rektorates betragen in 2023 € 1 235 079,94 (Vorjahr: T€ 991). Die Mitglieder des Universitätsrates erhalten für 2023 Vergütungen in Höhe von € 74 000,00 (Vorjahr: T€ 69).

Mobilitätsgrad gemäß §16 Abs. 3 URAV

	31.12.2023 T€	31.12.2022 T€
Umlaufvermögen	148 992	115 238
- langfristige Forderungen	-236	-165
aktive Rechnungsabgrenzungen	26 083	28 778
kurzfristiges Vermögen	174 838	143 851
Rückstellungen	58 406	50 593
- langfristige Rückstellungen	-52 539	-45 074
Verbindlichkeiten	56 949	49 146
- langfristige Verbindlichkeiten	-199	0
passive Rechnungsabgrenzungen	89 469	76 099
kurzfristiges Fremdkapital	152 086	130 764
Mobilitätsgrad	115,0%	110,0%

Langfristige Rückstellungen (in T€)

	2023	2022
Abfertigungen	-8 177	-8 044
Bundespensionskasse	-757	-820
RST Forschungssemester	-3 976	-4 118
RST f. nicht kons. Urlaub	-14 508	-13 876
Jubiläumsgeld	-8 159	-6 957
Mehrkosten aus der Leistungsvereinbarung	-7 959	-6 696
sonstige Rückstellungen	-9 003	-4 563
	-52 539	-45 074

Urlaubersatzleistungen (in T€)

	2023	2022	
Personalaufwand	201 431	187 994	[T€]
Urlaubsrückstellung zum 31.12.	14 508	13 876	[T€]
Jahresvollzeitäquivalente	2 566,5	2 592,0	[JVZÄ]
Rückstellung/Vollzeitäquivalente	5,65	5,35	[T€/JVZÄ]
Urlaubersatzleistungen	370	256	[T€]
Urlaubersatzleistungen in % der Rückstellung	2,5%	1,8%	[%]

Die Berechnung der Kennzahlen wurden gemäß § 16 URAV durchgeführt.

Angaben zu den Lehrgängen

Für Lehrgänge sind im Rechnungsjahr 2023 Erträge in Höhe von € 983 720,12 (Vorjahr: T€ 692) und Aufwendungen in Höhe von € 964 709,37 (Vorjahr: T€ 722) angefallen.

Kosten Abschlussprüfer

Für die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2023 wurde ein Honorar in Höhe von € 29 058,00 brutto (Vorjahr: T€ 29) vereinbart. Für den Rechnungsabschluss 2022 sind weiters Auslagen angefallen, wodurch sich ein gesamter Aufwand in Höhe von € 28 982,82 ergeben hat.

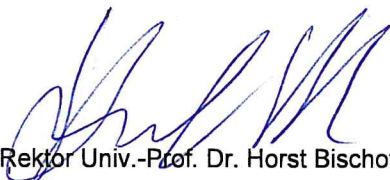
Angaben zum Universitätssportinstitut

Da an der TU Graz kein Universitätssportinstitut eingerichtet ist, entfällt der gesonderte Ausweis gemäß § 40 Abs. 2 UG 2002.

Angaben zu wesentlichen Ereignissen nach dem Bilanzstichtag

Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die sich auf Finanzertrag und Vermögenslage auswirken, bekannt.

Graz, am 02. April 2024



Rektor Univ.-Prof. Dr. Horst Bischof



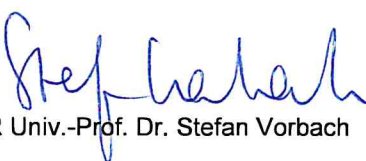
VRin Mag.^a Andrea Höglinger



VRin MMMag.^a Dr. Andrea Hoffmann



VR Univ.-Prof. Dr. Michael Monsberger



VR Univ.-Prof. Dr. Stefan Vorbach

Anlagenspiegel für den Rechnungsabschluss 2023

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen						Buchwerte		
	01.01.2023 €	Zugänge €	Umbuchungen €	Abgänge €	31.12.2023 €	01.01.2023 €	Zugänge €	Umbuchungen €	Zuschreibung €	Abgänge €	31.12.2023 €	01.01.2023 €	31.12.2023 €
A. Anlagevermögen													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	8.800.005,17	240.378,95	111.200,40	411.743,81	8.739.840,71	7.890.274,92	531.104,94	0,00	0,00	366.597,97	8.054.781,89	909.730,25	685.058,82
a) davon entgeltlich erworben	8.600.005,17	240.378,95	111.200,40	411.743,81	8.539.840,71	7.690.274,92	531.104,94	0,00	0,00	366.597,97	7.854.781,89	909.730,25	685.058,82
b) davon selbst erstellt	200.000,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00	200.000,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00	200.000,00	0,00	0,00
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	1.302.216,42	0,00	0,00	1.302.216,42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.302.216,42
<i>davon aus Drittmitteln</i>	8.800.005,17	1.542.595,37	111.200,40	411.743,81	10.042.057,13	7.890.274,92	531.104,94	0,00	0,00	366.597,97	8.054.781,89	909.730,25	1.987.275,24
<i>davon FWF-Mittel</i>	2.001.914,40				2.029.160,12	1.919.866,27					1.958.011,07	82.048,13	71.149,05
	58.338,19				58.338,19	58.338,19					58.338,19	0,00	0,00
II. Sachanlagen													
1. Bauten auf fremdem Grund	37.741.645,17	203.347,80	367.804,16	69.464,12	38.243.333,01	20.568.253,16	1.382.774,59	0,00	0,00	44.690,40	21.906.337,35	17.173.392,01	16.336.995,66
2. Technische Anlagen und Maschinen	115.715.664,22	6.871.518,03	212.256,88	3.066.021,94	119.733.417,19	100.723.406,06	7.611.440,98	0,00	0,00	3.043.636,10	105.291.210,94	14.992.258,16	14.442.206,25
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	10.058.887,45	2.177.256,36	88.394,37	2.168.561,56	10.155.976,62	4.066.199,65	2.004.866,46	0,00	0,00	2.168.561,56	3.902.504,55	5.992.687,80	6.253.472,07
4. Sammlungen	126.745,43	0,00	0,00	0,00	126.745,43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	126.745,43	126.745,43
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	70.374.087,48	6.348.579,30	1.388.296,80	6.369.553,31	71.741.410,27	62.418.935,20	5.333.403,67	0,00	0,00	5.934.178,00	61.818.160,87	7.955.152,28	9.923.249,40
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	3.360.756,52	3.099.527,65	-2.167.952,61	0,00	4.292.331,56	0,00	344.173,99	0,00	0,00	0,00	344.173,99	3.360.756,52	3.948.157,57
<i>davon aus Drittmitteln</i>	237.377.786,27	18.700.229,14	-111.200,40	11.673.600,93	244.293.214,08	187.776.794,07	16.676.659,69	0,00	0,00	11.191.066,06	193.262.387,70	49.600.992,20	51.030.826,38
<i>davon FWF-Mittel</i>	38.066.308,26				39.335.755,91	30.131.305,83					32.749.250,18	7.935.002,43	6.586.505,73
	1.001.886,34				997.591,95	974.339,87					986.751,98	27.546,47	10.839,97
III. Finanzanlagen													
1. Beteiligungen	2.151.406,15	40.500,00	0,00	17.501,00	2.174.406,15	94.127,60	0,00	0,00	0,00	0,00	94.127,60	2.057.278,55	2.080.277,55
2. Ausleihungen gegenüber Rechtsträgern mit BV	31.034.484,88	0,00	0,00	1.244.878,72	29.789.606,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	31.034.484,88	29.789.606,16	29.789.606,16
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	11.900.415,68	7.156.000,00	0,00	0,00	19.056.415,68	779.614,12	0,00	0,00	408.971,34	0,00	370.642,78	11.120.801,56	18.685.772,90
<i>davon aus Drittmitteln</i>	45.086.306,71	7.196.500,00	0,00	1.262.379,72	51.020.426,99	873.741,72	0,00	0,00	408.971,34	0,00	464.770,38	44.212.564,99	50.555.656,61
	40.723.303,05				42.559.424,33	522.317,72					252.138,38	40.200.985,33	42.307.285,95
	291.264.098,15	27.439.324,51	0,00	13.347.724,46	305.355.698,20	196.540.810,71	17.207.764,63	0,00	408.971,34	11.557.664,03	201.781.939,97	94.723.287,44	103.573.758,23
<i>davon aus Drittmitteln</i>	80.791.525,71				83.924.340,36	32.573.489,82					34.959.399,63	48.218.035,89	48.964.940,73
<i>davon FWF-Mittel</i>	1.060.224,53				1.055.930,14	1.032.678,06					1.045.090,17	27.546,47	10.839,97

Investitionszuschussspiegel Rücklagen für den Rechnungsabschluss 2023

	01.01.2023 €	Zugänge €	Umbuchung €	Abgang €	Abschreibung €	31.12.2023 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>davon aus Drittmitteln</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II. Sachanlagen						
1. Bauten auf fremdem Grund	157.352,15	0,00	0,00	16.080,61	20.654,82	120.616,72
<i>davon aus Drittmitteln</i>	363,01	0,00	0,00	0,00	51,85	311,16
4. Sammlungen	99.156,83	0,00	0,00	0,00	0,00	99.156,83
<i>davon aus Drittmitteln</i>	4.649,25	0,00	0,00	0,00	0,00	4.649,25
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	55.712,19	0,00	0,00	0,00	8.571,11	47.141,08
<i>davon aus Drittmitteln</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	312.221,17	0,00	0,00	16.080,61	29.225,93	266.914,63
<i>davon aus Drittmitteln</i>	5.012,26	0,00	0,00	0,00	51,85	4.960,41
III. Finanzanlagen						
1. Beteiligungen	156.135,11	0,00	0,00	0,00	0,00	156.135,11
<i>davon aus Drittmitteln</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	156.135,11	0,00	0,00	0,00	0,00	156.135,11
<i>davon aus Drittmitteln</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	468.356,28	0,00	0,00	16.080,61	29.225,93	423.049,74
<i>davon aus Drittmitteln</i>	5.012,26	0,00	0,00	0,00	51,85	4.960,41

Investitionszuschusspiegel Sonderposten für den Rechnungsabschluss 2023

		01.01.2023 €	Zugänge €	Umbuchung €	Abgang €	Abschreibung €	31.12.2023 €
1. Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen		183.078,66	88.825,41	0,00	0,00	98.628,38	173.275,69
a) davon entgeltlich erworben	I.1.a.	183.078,66	88.825,41	0,00	0,00	98.628,38	173.275,69
davon aus Drittmitteln	I.1.a.	2.004,24	0,00	0,00	0,00	1.002,12	1.002,12
II. Sachanlagen							
1. Bauten auf fremdem Grund	II.1.	72.232,73	44.025,71	0,00	0,46	25.614,65	90.643,33
davon aus Drittmitteln	II.1.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	II.2.	2.742.403,45	1.958.716,19	1.357.812,70	1.364,01	1.548.141,29	4.509.427,04
davon aus Drittmitteln	II.2.	1.671.578,35	25.741,69	21.966,42	0,00	579.596,57	1.139.689,89
4. Sammlungen	II.4.	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
davon aus Drittmitteln	II.4.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	II.5.	898.872,44	394.942,69	970.146,02	211,20	842.635,45	1.421.114,50
davon aus Drittmitteln	II.5.	68.607,91	2.278,80	0,00	0,00	36.585,51	34.301,20
davon aus Drittmitteln		1.740.186,26	28.020,49	21.966,42	0,00	616.182,08	1.173.991,09
SUMME Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		3.896.588,28	2.486.510,00	2.327.958,72	1.575,67	2.515.019,77	6.194.461,56
davon aus Drittmitteln		1.742.190,50	28.020,49	21.966,42	0,00	617.184,20	1.174.993,21
2. Noch nicht zugewiesene Investitionszuschüsse							
SUMME noch nicht zugewiesene Investitionszuschüsse		5.135.402,75	6.323.512,24	-2.221.881,56	40.369,86	0,00	9.196.663,57
davon aus Drittmitteln		297.828,67	491.716,40	-21.966,42	40.369,86	0,00	727.208,79
SUMME Sonderposten Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		9.031.991,03	8.810.022,24	106.077,16	41.945,53	2.515.019,77	15.391.125,13
davon aus Drittmitteln		2.040.019,17	519.736,89	0,00	40.369,86	617.184,20	1.902.202,00

Ergänzungen zum Anhang für das Geschäfts- und Rechnungsjahr 2023

Der Rechnungsabschluss zum 31.12.2023 stellt das zweite Jahr in der Leistungsvereinbarungsperiode (LV) 2022 bis 2024 der Technischen Universität Graz mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BM.BWF) dar.

Wirtschaftsbericht

Globalbereich

Die Erlöse aufgrund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes stiegen im Vergleich zum Vorjahr um T€ 16 971, welche auf die Ergänzungen zur Leistungsvereinbarung aus dem Teuerungsmanagement-Paket des Ministeriums zurückzuführen sind. Die Studienbeiträge sind um weitere T€ 225 angewachsen, die Erlöse aus Weiterbildungsleistung um T€ 74 gesunken. In der Position „sonstige Erlöse und andere Kostenersätze“ wurde ein Anstieg um T€ 3 094 aufgrund von Kooperationen verbucht.

Die sonstigen betrieblichen Erträge sind um T€ 3 211 gestiegen und sind wesentlich durch die Untervermietung von neuen Gebäuden begründet.

Durch Indexierung der Gehälter stieg der Personalaufwand um T€ 9 766, durch die höheren Personalarückstellungen um weitere T€ 824. Insgesamt stieg der Personalaufwand um T€ 10 020 über das Vorjahresniveau.

Die Aufwendungen für Sachmittel sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Globalbereich sind um T€ 11 879 im Vergleich zum Vorjahr angewachsen. Allein die Energiekosten sind um T€ 4 494, die Mieten inkl. Betriebskosten um T€ 4 938 angestiegen und sind somit maßgeblich für diese Veränderung verantwortlich.

Der starke inflationsbedingte Anstieg der Aufwendungen konnte zusammen mit konsequenten Einsparmaßnahmen und dem Zusatzpaket durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung kompensiert werden. Durch das kräftige Finanzergebnis aufgrund der Finanzmarktlage konnte das Ergebnis im Globalbereich mit einem Überschuss von T€ 678 abgeschlossen werden.

Auszug aus dem globalen Anlagenspiegel der TU Graz
(abzüglich Investitionszuschüsse)

	2023 T€	2022 T€
Nettoanlageinvestitionen		
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.385	503
Sachanlagen	11.929	10.219
	13.314	10.721
Jahresabschreibungen		
Immaterielle Vermögensgegenstände	353	316
Sachanlagen	11.488	10.515
	11.841	10.831
Investitionsdeckungsquote	112 %	99 %

Die Investitionsdeckungsquote von 112 % zeigt ein Investitionsverhalten, welches über dem Niveau der Abschreibungen liegt und sorgt somit für eine Verjüngung der Anlagengüter.

Drittmittelbereich

Die Anzahl der Drittmittelprojekte für 2023 konnte mit 858 (Vorjahr: 870) laufenden Projekten das Vorjahresniveau halten.

Die Universitätsleistung (Umsatzerlöse, Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter, aktivierte Eigenleistungen und sonstige betriebliche Erträge) im Drittmittelbereich stieg dadurch um T€ 4 025 auf T€ 81 110 (Vorjahr: T€ 77 085).

Die Indexierung der Gehälter im Drittmittelbereich trägt mit T€ 3 147 wesentlich zur Veränderung des Personalaufwandes von insgesamt T€ 3 418 bei.

Die Reiseaufwendungen sind um T€ 728 und die Repräsentationsaufwendungen um T€ 311 gestiegen.

Die Rückstellungen für drohende Verluste wurden um T€ 1 467 verbraucht. Zusammen mit um T€ 455 sonstige Aufwendungen sanken die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um T€ 77.

Die Abschreibungen sanken um T€ -466 unter das Vorjahresniveau.

Risikobericht

An der TU Graz wird Risikomanagement als Führungsaufgabe wahrgenommen, im Rahmen derer die Risiken der TU Graz identifiziert, analysiert und bewertet werden. Das Rektorat trägt dafür Sorge, dass das Risikomanagement als kontinuierlicher Prozess umgesetzt wird, um für die TU Graz gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkennen und Gegensteuerungsmaßnahmen ergreifen zu können. Das Risikomanagement ist innerhalb des Rektorats dem Ressort ‚Personal und Finanzen‘ zugeordnet. Die Umsetzung wird von der Organisationseinheit ‚Beteiligungs- und Risikomanagement‘ gesteuert.

Der Ablauf des Risikomanagementprozesses orientiert sich an den ISO Normen (u.a. ÖNORM EN ISO 31000). Der Risikokatalog definiert die wesentlichsten hochschulspezifischen Risiken und benennt die jeweiligen Risikoverantwortlichen. Diese verfügen über die notwendigen Fachkenntnisse und die Nähe zu den betreffenden Fachgebieten, um das jeweilige Risiko abzuschätzen und notwendige Maßnahmen einzuleiten und steuern zu können.

Die Bewertung der Risiken basiert auf den Dimensionen ‚Schadenswahrscheinlichkeit‘ und ‚Schadenshöhe‘, wobei die letzte Dimension eine Differenzierung zwischen ‚Monetär‘, ‚Auswirkung auf den laufenden Universitätsbetrieb‘, ‚Gesundheit‘ und ‚Image‘ vorsieht. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 115 Risiken identifiziert. Davon sind 62 Risiken der Kategorie ‚Monetär‘ zuzuordnen, 24 Risiken betreffen im Eintrittsfall den laufenden Universitätsbetrieb. Weiters wurden 15 Gesundheitsrisiken und 14 Imagerisiken erfasst. Eine Aufteilung der unterschiedlichen Risikokategorien nach deren Identifikationsbereich ist in der folgenden Tabelle ersichtlich:

Stand 31.12.2023	Monetäre Risiken	Ausw. lfd. Betrieb	Gesundheit	Image	Gesamt
Beteiligungsmanagement	3			3	6
Controlling	10				10
Einkaufsservice	7	3			10
Finanzen	20	4		7	31
Gebäude und Technik	7	2	14		23
Personalabteilung	2	6		2	10
Rektorat	11				11
Zentraler Informatikdienst	2	9	1	2	14

Es zeigt sich, dass Risiken betreffend der Leistungsvereinbarung der TU Graz von besonderer Bedeutung sind. Risiken dazu wurden sowohl durch die OE Controlling als auch durch das Rektorat identifiziert und werden laufend überwacht. Potenzielle Risiken, welche im Zusammenhang mit der aktuellen Lage in der Ukraine aufkommen sowie möglichen Auswirkungen des Nahostkonflikts wurden in den einzelnen Fachbereichen diskutiert und erfasst, anschließend bewertet und mit Steuerungsmaßnahmen und Kontrollen abgefangen bzw. verringert.

Prognosebericht

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr 2024 ist das letzte Jahr der Leistungsvereinbarungsperiode 2022 bis 2024 und erfordert nach wie vor Vorsorge- und Einsparmaßnahmen. Die Auswirkungen der hohen Inflation können gemeinsam mit den Unterstützungspaketen des Ministeriums kompensiert werden. Im Herbst 2022 und Jänner 2023 hat die Bundesregierung dazu Teuerungspakete für Universitäten geschnürt. Die TU Graz hat bereits im Jahr 2022 und 2023 Einsparmaßnahmen getroffen und hat auch für das kommende Jahr die Budgets sehr straff angesetzt, um über die Dauer der Leistungsvereinbarungsperiode ausgeglichen bilanzieren zu können. Dabei ist auf die Liquiditätsplanung im Globalbereich besonderes Augenmerk zu legen.

Die Universitäten sind hierzu im ständigen Austausch mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und zeigen auch in den Quartalsberichten ans Bundesministerium für Finanzen die aktuellen Prognosen und Entwicklungen zur finanziellen Lage auf.

Im Jahr 2024 finden auch die Verhandlungen für die kommende Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027 statt, wo es vor allem um die Absicherung der budgetären Bedeckung der Teuerungen ankommen wird.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untern, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.